

Lösungsmöglichkeit darstellt. Für diesen Ansatz spricht zumindest, dass er dem Nutzungswilligen nicht das Prozessrisiko aufbürdet und je nach Ausgestaltung eine schnellere Abhelfemöglichkeit verspricht¹⁶³⁴.

Erschöpfend kann diese überaus komplexe Problematik hier nicht behandelt werden. Angesichts der vorstehend aufgezeigten, zahlreichen Defizite des Nutzerschutzes im digitalen Umfeld dürfte aber deutlich geworden sein, dass noch viel Arbeit auf die Urheberrechtswissenschaft wartet.

E. Resümee bezüglich des vorgeschlagenen Normzweckmodells

Im vorstehenden Kapitel wurden die Zulässigkeit, der Umfang, der Sinn und die konkreten materiell-rechtlichen Konsequenzen des mit dieser Arbeit verfolgten normzweckorientierten Ansatzes untersucht.

1. Zulässigkeit, Umfang und Bedeutung einer Normzweckerweiterung

Die Untersuchung hat in Kap. 5 A. bis C. im Einzelnen zu dem Ergebnis geführt, dass eine Normzweckerstreckung auf den Nutzerschutz sowohl mit verfassungsrechtlichen Vorgaben in Deutschland, als auch mit europa- und internationalrechtlichen Vorgaben prinzipiell vereinbar ist (s. Kap. 5 A.).

Weitere Normzwecke – wie etwa der Schutz der Allgemeininteressen, der Verwerter oder der Institution Wettbewerb – wurden verworfen (s. Kap. 5 B.). Sie alle sind durchaus dem Urheberrecht zugrundeliegende *Zielvorstellungen*, aber keine *Zwecke*. So wäre etwa der Verwerterenschutz erst dann als Zweck zu qualifizieren, wenn de lege lata unmittelbar verwertererschützende *Mittel* existierten oder de lege ferenda zu befürworten wären. Beides ist aber gerade nicht der Fall. Insbesondere ist eine grundsätzlich denkbare Durchbrechung des Schöpferprinzips und eine originäre Rechtsinhaberschaft des Investors nicht erstrebenswert. Nur weil die Verwerter ein legitimes Amortisationsbedürfnis haben und sie mittelbar maßgeblich vom urheberrechtlichen Schutzinstrumentarium profitieren, darf man nicht den Fehler begehen, vom Sein auf das Sollen zu schließen. Die mit einer programmatischen Festlegung auf einen Normzweck »Verwerterenschutz« verbundene Aufwertung der Verwerterinteressen würde es nämlich erheblich erschweren, Urhebern und Nutzern den Schutz einzuräumen, der ihnen gebührt. Da sich bereits jetzt die Anzeichen verdichten, dass wir mit dem urheberrechtlichen Schutz zu weit gegangen sind und bereits die existierenden, abgeleiteten Nutzungsrechte in den Händen der Verwerter zu einer zunehmend problematischen

1634 Mit einem Vorschlag für eine europaweit koordinierte Implementierung des key-escrow-Ansatzes siehe jüngst etwa die Arbeit von *Mazziotti*, EU Digital Copyright Law and the End-User, S. 343 ff. Näher zu den Vorzügen und Schwächen dieser Regulierungsvariante auch *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 412 ff.

Schutzexpansion geführt haben, wäre eine weitere Stärkung der Verwerterposition durch einen expliziten urheberrechtlichen VerwerterSchutzzweck in Kombination mit den entsprechenden verwerterSchützenden Mitteln wenig ratsam und aller Voraussicht nach sowohl den Interessen der Urheber als auch der aktiven und selbstbestimmten Nutzer abträglich. Eine Normzweckerweiterung um einen ausdrücklichen VerwerterSchutz ist daher aus rechtspolitischen und rechtsdogmatischen Gründen (siehe dazu oben Kap. 5 B. II. 2.) dezidiert abgelehnt worden. Zweck des Urheberrechts im engeren Sinne ist es allein, Urheber und Nutzer zu schützen.

Beide Normzwecke sind nach der hier vertretenen Auffassung (Kap. 5 C.) dabei einander richtigerweise *nicht* in einem Verhältnis von Primär- und Sekundärzweck zuzuordnen. Eine solche hierarchische Zweckstaffelung ist insbesondere deshalb abzulehnen, weil auf Grundlage der in Kap. 4 vorgenommenen, theoretischen Rechtfertigung urheberrechtlicher Regulierung eine privilegierte Sonderstellung des Urhebers keineswegs als a priori vorgegeben betrachtet werden kann. So hat sich auch im Rahmen der schwerpunktmäßig untersuchten ökonomietheoretischen Rechtfertigung (Kap. 4 C. I.) kein eindeutiges Primat des UrheberSchutzes ergeben¹⁶³⁵.

Statt einer hierarchischen Zweckstaffelung wird hier daher im Ergebnis von prinzipiell gleichrangigen Normzwecken ausgegangen (s. Kap. 5 C. II. 2.). Dies hat zur Folge, dass im Rahmen dieses Normzweckmodells die Positionen der einzelnen Normzwecksubjekte bei der Anwendung und Auslegung des Gesetzes notwendigerweise dergestalt zu einem schonenden Ausgleich zu bringen sind, dass jedem Normzweck maximale Geltung widerfährt, also – in verfassungsrechtlicher Terminologie gesprochen – »praktische Konkordanz« erreicht wird. Für die Fälle, in denen das Gesetz den Konflikt der häufig (aber keineswegs immer) gegenläufigen Normzwecke nicht klar entschieden hat, ist, ausgehend vom Prinzip der Gleichrangigkeit, eine Abwägung von Urheber- und Nutzerschutz im konkreten Einzelfall vorzunehmen. Übergeordneter Maßstab für diese Abwägungsentscheidung können dabei beispielsweise diejenigen Wert- und Zielvorstellungen sein, die in der mit dieser Arbeit vorgeschlagenen Präambel und Normzweckklausel aufgeführt werden¹⁶³⁶.

Insofern liegt die Bedeutung normativ-zweckorientierten Denkens für das Urheberrecht also darin, im Rahmen des vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Spielraums eine Grundlage für die teleologische Auslegung des Gesetzes zu bie-

1635 Allenfalls aus der Property Rights-Theorie in ihrer neoklassischen Ausprägung mit ihrer Forderung einer möglichst breiten Schutzgewährung zugunsten des Urhebers ließe sich eine bevorzugte Stellung des Urhebers im Sinne eines primären Schutzzwecks herleiten. Dieser Ansatz wurde jedoch oben zu Recht verworfen, s.o. Kap. 4 C. 4. b).

1636 Siehe oben Kap. 4 C. IV. 2. a) am Ende sowie Kap. 5 D. II. 1. Inwieweit für solche Wertungsentscheidungen im Urheberrecht überhaupt Raum besteht – bzw. de lege ferenda zusätzlich zu schaffen ist –, ist in Kap. 5 D. II. 4 b) aa) vertieft worden.

ten. Darüber hinaus kann die Neubestimmung des normativen Sinns eines Gesetzes auch maßgeblich zu seiner rechtspolitischen Rechtfertigung beitragen¹⁶³⁷. Die Beantwortung der Frage nach dem Warum des Urheberrechts ist daher nicht allein von akademischer, sondern auch von eminenter rechtspolitischer und rechtspraktischer Relevanz: Akzeptanz, Anwendung und Auslegung des Urheberrechts hängen in hohem Maße von ihr ab¹⁶³⁸. Die Funktion einer normativ aufgeladenen Zweckbestimmung beschränkt sich freilich nicht auf die der Gesetzesrechtfertigung und der Auslegungshilfe, sondern geht weit darüber hinaus. So lassen sich Normzwecke auch als Richtschnur und Gestaltungsauftrag für die Weiterentwicklung des Urheberrechts durch Rechtsprechung und Gesetzgeber verstehen¹⁶³⁹. Namentlich das dem Nutzerschutzparadigma zugrundeliegende und auf die Verwirklichung einer »offenen Kultur«¹⁶⁴⁰ abzielende, normative Leitbild vom aktiven und selbstbestimmten Nutzer¹⁶⁴¹ bietet insoweit die Grundlage für eine stärker nutzerorientierte Ausgestaltung des Urheberrechts.

II. Gestaltungsoptionen zur Verwirklichung des Nutzerschutzparadigmas

Zwar ergeben sich aus dem abstrakten urheberrechtlichen Normzweck des »Nutzerschutzes« keine unmittelbar zwingenden Vorgaben, wie das Urheberrecht konkret ausgestaltet sein sollte, damit es sowohl den Schutzbedürfnissen der Urheber als auch der aktiven und selbstbestimmten Nutzer angemessen Rechnung trägt¹⁶⁴². Es sind daher vorstehend lediglich einige denkbare, dem Nutzerschutzparadigma plausibel Ausdruck verleihende Gestaltungsoptionen aufgezeigt worden, ohne dass mit diesen Reformvorschlägen der Anspruch verknüpft wäre, allein durch sie lasse sich den Schutzbedürfnissen aktiver und selbstbestimmter Nutzer »richtig« Rechnung tragen. Zur materiell-rechtlichen Konkretisierung des mit dieser Arbeit

1637 Siehe die Ausführungen zu den Chancen normzweckorientierten Denkens für das Urheberrecht in Kap. 5 D. I.

1638 *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 29.

1639 Vgl. *Beater*, Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht, S. 20 ff.; *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 29.

1640 Siehe zu dieser Zielvorstellung Kap. 4 C. IV. 2. a).

1641 Siehe zu diesem normativen Leitbild Kap. 4 C. IV. 2. b).

1642 Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass letztlich jedes urheberrechtstheoretische Erklärungsmodell damit überfordert ist, in sämtlichen Einzelfragen den Weg zur optimalen Ausgestaltung des Urheberrechts zu weisen. Sollte dies die Erwartung an das hier verfolgte normativ-normzweckorientierte Rechtfertigungsmodell sein, dann müsste man es wohl als nicht operationalisierbar verwerfen. Ein solcher Vorwurf der Unbrauchbarkeit käme aber einer Art »Totschlagargument« gleich, dem letztlich auch kein individualistisches oder sonstiges Erklärungsmodell Stand halten könnte. Eine umfassende alle aufgeworfenen Fragen berücksichtigende und zugleich detailliert beantwortende, also quasi universalistische Urheberrechtstheorie gibt es nicht und kann es realistischerweise nicht geben.